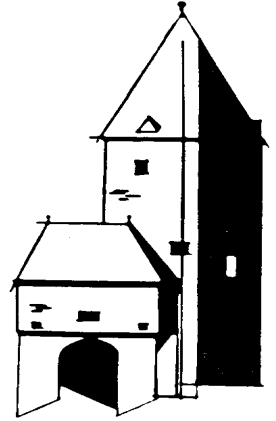


kultur u. gewerbe

Stadt Rheinbach



Amtliches Mitteilungsblatt - Amtsblatt

Jahrgang 55

Datum 30.12.2019

Sonderdruck-Nr. 3/2019

Öffentliche Bekanntmachungen

Inhalt	Seite
Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke für die Wahl der Vertretung der Stadt Rheinbach 2020	2
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Rheinbach im Jahre 2020	2
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Rates der Stadt Rheinbach im Jahr 2020	4

Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke für die Wahl der Vertretung der Stadt Rheinbach

Der Wahlausschuss für die Wahl der Vertretung der Stadt Rheinbach im Jahre 2020 hat in seiner Sitzung vom 26.11.2019 aufgrund des § 4 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes das Wahlgebiet in 18 Wahlbezirke eingeteilt. Die Bezirkseinteilung wurde durch Aushang im Rathaus (vereinfachte Bekanntmachung) bereits öffentlich bekannt gemacht. Die Bezirkseinteilung kann zudem beim Wahlamt, Rathaus, Schweigelstraße 23, Zimmer 121, zu den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Rheinbach, den 29. November 2019

*Gez. Stefan Raetz
Bürgermeister als Wahlleiter*

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Rates der Stadt Rheinbach im Jahr 2020

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der derzeit gültigen Fassung vom 01.09.2019, fordere ich auf, Wahlvorschläge für die Wahl des Rates der Stadt Rheinbach in den 18 Wahlbezirken und aus den Reservelisten möglichst frühzeitig,

spätestens bis zum 59. Tag vor der Wahl (16.07.2020), 18.00 Uhr,

(Ausschlussfrist) beim Wahlleiter der Stadt Rheinbach im Rathaus, Schweigelstraße 23, Zimmer 121, einzureichen. Sie müssen auch bei postalischer Übersendung bis zu diesem Zeitpunkt eingegangen sein. Wahlvorschläge sollten nach Möglichkeit so frühzeitig vor diesem Termin eingereicht werden, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Wie am 28.11.2019 bereits durch Aushang im Rathaus (vereinfachte Bekanntmachung) öffentlich bekannt gemacht, hat der Wahlausschuss der Stadt Rheinbach in seiner Sitzung am 26.11.2019 aufgrund des § 4 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) das Wahlgebiet in 18 Wahlbezirke eingeteilt. Die Wahlbezirkseinteilung kann zudem im Rathaus, Schweigelstraße 23, Zimmer 121, eingesehen werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 des KWahlG und der §§ 25, 26 und 31 der KWahlO weise ich hin. Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Wahlvorschlagsrecht

1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von wahlberechtigten Personen (Wählergruppen) und von einzelnen wahlberechtigten Personen (Einzelbewerbern), eingereicht werden. Von Einzelbewerbern kann allerdings keine Reserveliste eingereicht werden.

1.2 Wahlvorschläge in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten müssen von der für das Gebiet der Stadt Rheinbach zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein/e Unterzeichner/in seine/ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung (§ 14 Abs. 1 KWahlG) laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der Vertretung der Stadt Rheinbach, in der

Vertretung des Rhein-Sieg-Kreises, im Landtag Nordrhein-Westfalen (NRW) oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land NRW im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat. Nachweise von Satzungen und Programm nach § 15 Abs. 2 Satz 2 erster Satzteil KWahlG und § 26 Abs. 3 KWahlO können durch die Wahlvorschlagsträger bereits vor dem Zeitpunkt der Wahlausschreibung (§ 14 Abs. 1 KWahlG) erbracht werden. Die Bekanntmachung des Innenministeriums nach § 25 KWahlO u.a. über von der Nachweispflicht befreite Parteien wird jedoch erst nach dem Zeitpunkt der Wahlausschreibung im Ministerialblatt veröffentlicht werden.

2. Unterstützungsunterschriften

2.1 Für die Wahl in den Wahlbezirken sind die Wahlvorschläge der neuen Parteien, Wählergruppen und der Einzelbewerber/innen von 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

2.2 Wahlvorschläge für die Reservelisten der Parteien oder Wählergruppen, die in der laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der Vertretung der Stadt Rheinbach, in der Vertretung des Rhein-Sieg-Kreises, im Landtag Nordrhein-Westfalen oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten sind, müssen von 1 vom Tausend der Wahlberechtigten der Stadt Rheinbach, mithin von 79 Wahlberechtigten, unterzeichnet sein. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/innen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der/die Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden. Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellten Bewerber sein soll.

2.3 Ein/e Wahlberechtigte/r darf nur einen Wahlvorschlag einer Art unterstützen. Hat eine Person mehrere Wahlvorschläge unterstützt, so ist die Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen einer Art ungültig. Die Wahlberechtigung der unterzeichnenden Person ist durch eine entsprechende Bescheinigung nachzuweisen.

2.4 Die Voraussetzungen für Inhalt, Form und Anlagen der Wahlvorschläge ergeben sich im Einzelnen aus dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung.

3. Wählbarkeit

Wählbar ist jede wahlberechtigte Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens 3 Monaten im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält. Nach § 24 Ziffer 5 KWahlO weise ich darauf hin, dass Angehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger) unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche für alle Wahlvorschläge wählbar sind.

4. Vordrucke

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die beim Wahlleiter der Stadt Rheinbach, Rathaus, Schweigelstraße 23, Zimmer 121, kostenlos erhältlich sind. Formblätter für Unterstützungsunterschriften werden jedoch erst ausgegeben, wenn die Aufstellung der Bewerber/innen von Parteien und Wählergruppen in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung gemäß § 26 Abs. 3 Ziffer 1 KWahlO in Verbindung mit § 17 KWahlG bestätigt wurde.

Rheinbach, den 29. November 2019

Gez. Stefan Raetz
Bürgermeister als Wahlleiter

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Rheinbach im Jahre 2020

Gemäß § 75 b Abs. 1 Satz 1 der Kommunalwahlordnung - KWahlO – in der derzeit gültigen Fassung vom 01.09.2019 fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Rheinbach, Rathaus, Schweigelstraße 23, 53359 Rheinbach, Zimmer 121 während der allgemeinen Öffnungszeiten kostenlos abgegeben werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 und 17 sowie der §§ 46b und 46d Abs. 1 bis 3 des Kommunalwahlgesetzes - KWahlG – der derzeit gültigen Fassung - und der §§ 25 und 26 sowie der §§ 75a und 75b KWahlO weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

1.1 Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber/eine Bewerberin enthalten. Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/ Einzelbewerberinnen) eingereicht werden. Wer für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen. Parteien und Wählergruppen können auch gemeinsam einen Bewerber/eine Bewerberin vorschlagen.

1.2 Als Bewerber/Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihren Bewerber/ihre Bewerberin in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

1.3 Wird von Parteien und Wählergruppen eine Person als gemeinsamer Bewerber/gemeinsame Bewerberin benannt, ist sie entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber/die gemeinsame Bewerberin wählen und zur Wahl vorschlagen.

1.4 Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/ Unionsbürgerinnen), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

1.5 Die Bewerber/Bewerberinnen und die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

1.6 Als Vertreter/Vertreterin für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

1.7 Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

1.8 Das Nähere über die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

1.9 Über die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin ist eine Niederschrift mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/Vertreterinnen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung zu fertigen. Der Leiter/die Leiterin der Versammlung und zwei von diesen bestimmten Teilnehmern/Teilnehmerinnen haben dabei gegenüber dem Wahlleiter/der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

1.10 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der Vertretung der Stadt Rheinbach, in der Vertretung des Rhein-Sieg-Kreises, im Landtag NRW oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus Nordrhein-Westfalen im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

2. Form und Inhalt

2.1 Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten: - Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht, bei gemeinsamen Wahlvorschlägen die Namen und ggf. die Kurzbezeichnungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden; - Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin.

2.2 Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

2.3 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner/die Unterzeichnerin des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

2.4 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.10 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens 180¹ Wahlberechtigten der Stadt Rheinbach persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt grundsätzlich auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, Seite 6 der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden. Der Unterstützungsunterschriften bedarf es nicht, wenn der bisherige Bürgermeister/die bisherige Bürgermeisterin vorgeschlagen wird. Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in Nr. 1.10 genannten Parteien und Wählergruppen fallen.

2.5 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 180¹ Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei gemeinsamen Wahlvorschlägen sämtliche beteiligten Parteien oder Wählergruppen, bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen

¹ Fünfmal so viel Wahlberechtigte, wie die Vertretung Mitglieder hat (§ 46d Abs.1 Satz 3 KWahlG).

das Kennwort, sowie Familienname, die Vornamen und Wohnort des/der vorzuschlagenden Bewerbers/Bewerberin anzugeben. Der Wahlleiter/die Wahlleiterin hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.

- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung sollen vom Unterzeichner/von der Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.
- Für jeden Unterzeichner/jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Stadt Rheinbach nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- Ein Wahlberechtigter/eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig.

2.6 Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig, wenn dieser/diese in der Stadt/Gemeinde wahlberechtigt ist.

2.7 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat der Bewerber/die Bewerberin zu versichern, dass er/sie für keine andere gleichzeitig stattfindende Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin oder Landrat/Landrätin kandidiert. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin (Anlage 9c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt über die geheime Abstimmung (Anlage 10c zur KWahlO). Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

3. Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Rheinbach sind

spätestens bis zum 59. Tag (16.07.2020), vor der Wahl, 18.00 Uhr

(Ausschlussfrist) beim Wahlleiter der Stadt Rheinbach, Rathaus, Schweigelstraße 23, 53359 Rheinbach, Zimmer 121 einzureichen. Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Rheinbach, den 29. November 2019

*Gez. Stefan Raetz
Bürgermeister als Wahlleiter*

- Herausgeber:** Stadt Rheinbach – Der Bürgermeister –
Schweigelstr. 23, 53359 Rheinbach
- Inhalt:** Verantwortlich: Stefan Raetz
Rheinbach, Rathaus, Schweigelstr. 23
Tel.: 02226/917-100, Telefax 02226/917-215
- Druck:** Hausdruckerei der Stadtverwaltung Rheinbach
- Bezug:** „kultur und gewerbe“ kann von der Stadt Rheinbach – Der
Bürgermeister – bezogen werden, und zwar gegen Erstattung der
Portokosten, Einzelheft 1,50 €, im Jahresabonnement 18,00 €,
unentgeltlich durch Abholen in Rheinbach, Schweigelstr. 23
(Infothek). Außerdem liegt „kultur und gewerbe“ in den Geschäften
der Innenstadt und den Ortschaften kostenlos zum Mitnehmen aus. Die
Auslagestellen können bei der Redaktion erfragt werden.